# S 14 RA 22/99

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Sachsen |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 4 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 14 RA 22/99 |
| Datum | 18.01.2000 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 4 RA 49/00 |
| Datum | 23.01.2001 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Auf die Berufung wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 18. Januar 2000 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die am â□¦geborene KlÃ¤gerin hatte von 1965 bis 1968 den Beruf einer HerrenmaÃ□schneiderin erlernt. Nach der Ausbildung arbeitete sie zunÃ¤chst bis Dezember 1970 in diesem Beruf. Danach Ã¼bte sie TÃ¤tigkeiten als MaschinennÃ¤herin, Laborantin, Malereiarbeiterin und VerkÃ¤uferin aus. Von Februar 1983 bis MÃ¤rz 1996 war sie als Sachbearbeiterin mit einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden bei der Stadtverwaltung S â□¦ beschÃ¤ftigt. Seit April 1996 ist sie arbeitslos, ab MÃ¤rz 1997 auch lÃ¤ngere Zeit arbeitsunfÃ¤hig.

Vom 08.10.1997 bis 05.11.1997 bewilligte die Beklagte ihr medizinische Leistungen

zur Rehabilitation. Im Entlassungsbericht vom 17.11.1997 schildern die Ãrzte das Bestehen eines chronischen BWS-LWS-Syndrom bei einer Torsionsskoliose von 18 Grad; eines Ã¼berwiegend funktionellen zervikokraniellen bis zervikobrachialen Syndroms; eine Ã¼berwiegend funktionelle Coxalgie rechts grÃ¶Ãer als links; einen Verdacht auf Osteoporose sowie einen Zustand nach mehrfachen Operationen wegen eines KlumpfuÃes rechts. Wegen einer beidseitigen SchwerhÃ¶rigkeit trage die KlÃ¤gerin seit etwa 30 Jahren HÃ¶rgerÃ¤te. Der Leistungsbeurteilung zufolge bestÃ¼nden aus internistischer Sicht keine EinschrÃ¤nkungen; aus orthopÃ¤discher Sicht kÃ¶nne die KlÃ¤gerin trotz der vorhandenen subjektiven Beschwerden und der erhobenen Befunde ihre letzte berufliche TÃ¤tigkeit als Sachbearbeiterin mit nur leichten kÃ¶rperlichen Belastungen weiterhin in vollem Zeitumfang ausÃ¼ben. Wegen des WirbelsÃ¤ulenleidens sei schweres Heben und Tragen zu vermeiden. Wegen des FuÃleidens kÃ¶nnten nur Arbeiten auf ebener FlÃ¤che ausgeÃ¼bt werden. Zumutbar seien ihr noch leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung, Ã¼berwiegend im Sitzen. Ob sich aus dem GehÃ¶rleiden eine berufliche EinschrÃ¤nkung ergebe, mÃ¼sse der Facharzt entscheiden. Die KlÃ¤gerin wurde arbeitsfÃ¤hig entlassen.

Am 30.03.1998 beantragte die KlÃ¤gerin die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Sie halte sich seit 1993 fÃ¼r erwerbsunfÃ¤hig und leide an chronischer SchwerhÃ¶rigkeit, erheblicher Skoliose, chronischen Schmerzen im Halswirbel-, Lendenwirbel- und HÃ¼ftbereich sowie an eingeschrÃ¤nkter Beweglichkeit in den Beinen und Osteoporose.

In einem im Rahmen des Rehabilitationsantrages erstatteten Gutachten des HNO-Arztes S â¦ vom 13.02.1998 bestÃ¤tigte dieser das Bestehen einer chronischen Otitis media bilaterali (Zustand nach drei Operationen rechts) und einer kombinierten SchwerhÃ¶rigkeit rechts stÃ¤rker als links. Diese GesundheitsstÃ¶rungen limitierten die LeistungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin nur dahingehend, dass keine Anforderungen an das GehÃ¶r gestellt werden sollten und demzufolge Arbeiten mit Publikumsverkehr zu vermeiden seien. Die kÃ¶rperliche und geistige LeistungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin sei durch die HNO- Erkrankung nicht eingeschrÃ¤nkt.

Nachdem die Beklagte Befundberichte der Internistin Dipl.-Med. K â¦, der HNO-Ãrztin SR Dr. H â¦ und der OrthopÃ¤din Dr. T â¦ eingeholt hatte, lehnte sie den Rentenantrag mit Bescheid vom 12.06.1998 ab. Bei Beurteilung der ErwerbsfÃ¤higkeit seien Ã¤rztlicherseits 1. Cervikalsyndrom ohne dauerhafte Leistungsminderung; 2. BWS-LWS-Syndrom bei Torsionsskoliose ohne Einfluss auf das LeistungsvermÃ¶gen; 3. durch HÃ¶rgerÃ¤te kompensierte SchwerhÃ¶rigkeit; 4. angeboerene KlumpfuÃdeformitÃ¤t festgestellt worden. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne jedoch weiterhin in ihrem Berufsbereich vollschichtig tÃ¤tig sein.

Mit ihrem Widerspruch machte die KlÃ¤gerin eine erhebliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes geltend. Wegen ihrer gesundheitlichen Probleme habe sie bereits als Sachbearbeiterin nur halbtags gearbeitet. Deshalb habe ihr auch das Arbeitsamt keine Umschulung oder AnpassungsmaÃnahme angeboten. Sie

verfÃ¼ge nicht Ã¼ber kaufmÃ¤nnische FÃ¤higkeiten, denn als Sachbearbeiterin habe sie nur leichte Schreibarbeiten verrichtet und Essengeld kassiert.

Im Widerspruchsverfahren erstellte SR Dr. T â¦ am 21.09.1998 ein orthopÃ¤disches Gutachten. Danach bestehe ein Zervikalsyndrom, ein pseudoradikulÃ¤res Lumbalsyndrom, ein Zustand nach angeborenem KlumpfuÃ, Skoliose und HÃ¼ftgelenksdysplasie rechts. Aufgrund der Befunde sei die statische Belastbarkeit deutlich reduziert. Der KlÃ¤gerin seien leichte Arbeiten im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen nur noch halb- bis unter vollschichtig zumutbar. Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber drei Kilo sowie Arbeiten auf Leitern und hÃ¤ufiges Treppensteigen seien zu vermeiden.

Die Beklagte folgte dieser LeistungseinschÃ¤tzung nicht und wies den Widerspruch mit Bescheid vom 04.12.1998 zurÃ¼ck. Aus dem Gutachten lieÃen sich keine FunktionsstÃ¶rungen ableiten, die die Annahme eines quantitativ reduzierten LeistungsvermÃ¶gens rechtfertigen wÃ¼rden. Das Leistungsbild der KlÃ¤gerin sei mit jeglicher BÃ¼rotÃ¤tigkeit in Ãbereinstimmung zu bringen.

Mit der am 31.12.1998 erhobenen Klage machte die KlÃ¤gerin weiterhin einen Anspruch auf Rentenleistungen geltend. Sie trug erneut vor, dass sich ihr kÃ¶rperlicher Zustand verschlechtert habe.

Das Sozialgericht zog zur Feststellung des LeistungsvermÃ¶gens der KlÃ¤gerin aktuelle Befundberichte der behandelnden Ãrzte bei. Gesundheitliche Verschlechterungen wurden danach seit 1998 nicht verzeichnet. Ferner lag ein amtsÃ¤rztliches Gutachten des Arbeitsamtes Riesa vom 08.04.1997 vor. Danach seien der KlÃ¤gerin leichte Arbeiten mit EinschrÃ¤nkungen vollschichtig zumutbar. Durch HÃ¶rgerÃ¤teversorgung sei das UmgangssprachverstÃ¤ndnis gegeben.

Das Sozialgericht holte ferner Gutachten auf orthopÃ¤dischem und HNO-Ã¤rztlichem Fachgebiet ein.

Der OrthopÃ¤de Prof. Dr. F â¦ stellt in seinem Gutachten vom 21.06.1999 die bereits bekannten Diagnosen. Es bestehe weitgehende Ãbereinstimmung mit den Befunden des im Vorverfahren eingeholten orthopÃ¤dischen Gutachtens von SR Dr. T â¦ Im Gegensatz zum Vorgutachter geht Prof. Dr. F â¦ jedoch davon aus, dass die KlÃ¤gerin leichte kÃ¶rperliche Arbeiten vollschichtig ausfÃ¼hren kÃ¶nne. Geeignet wÃ¤re eine zeitweise sitzende TÃ¤tigkeit mit der MÃ¶glichkeit, vorÃ¼bergehend aufzustehen und herumzulaufen. EinschrÃ¤nkungen seien hinsichtlich des Tragens von Lasten, eines hÃ¤ufigen Treppensteigens, der Arbeit auf Leitern und GerÃ¼sten hinzunehmen. Mit diesen qualitativen EinschrÃ¤nkungen sei eine vollschichtige TÃ¤tigkeit mÃ¶glich. Quantitative EinschrÃ¤nkungen seien ausgehend von den erhobenen Befunden nicht plausibel. Es bestÃ¼nden auch keine EinschrÃ¤nkungen der WegefÃ¤higkeit.

Der SachverstÃ¤ndige auf HNO-Ã¤rztlichem Fachgebiet PD Dr. F â¦ beschreibt in seinem Gutachten vom 12.10.1999 bei der KlÃ¤gerin einen hochgradigen HÃ¶rverlust in Form einer kombinierten SchwerhÃ¶rigkeit. Ohne die Versorgung mit

einer technischen HÃ¶rhilfe sei eine VerstÃ¤ndigung praktisch nicht mÃ¶glich. Die hochgradige beidseitige SchwerhÃ¶rigkeit schrÃ¤nke die physische und psychische LeistungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin ein, da ihre kommunikativen MÃ¶glichkeiten reduziert seien. Eine ausreichende Kompensation des HÃ¶rverlustes sei durch die beidseitige HÃ¶rgerÃ¤teversorgung erzielt worden. NormalhÃ¶rigkeit sei damit aber nicht erreicht. Kommunikationsverbessernd wirke bei der KlÃ¤gerin die erlernte FÃ¤higkeit des Lippenlesens. EinschrÃ¤nkungen der akustischen LeistungsfÃ¤higkeit und des Auftretens von NebengerÃ¤uschen bestÃ¼nden bei allen TÃ¤tigkeiten mit ausgeprÃ¤gtem Publikumsverkehr einschlieÃlich Telefonverkehr. DarÃ¼ber hinaus ergÃ¤ben sich keine EinschrÃ¤nkungen. Der KlÃ¤gerin sei unter Beachtung dieser EinschrÃ¤nkungen eine vollschichtige TÃ¤tigkeit mÃ¶glich.

Im Termin der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Ã¼berreichte die KlÃ¤gerin ein Zertifikat Ã¼ber die Teilnahme an einem vom Arbeitsamt gefÃ¶rderten berufspraktischen Weiterbildungslehrgang fÃ¼r Kaufleute/kaufmÃ¤nnische TÃ¤tigkeiten, den sie in der Zeit vom 01.03.1999 bis 23.12.1999 absolvierte.

Das Sozialgericht gab der Klage mit Urteil vom 18.01.2000 in vollem Umfang statt und verurteilte die Beklagte unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide, der KlÃ¤ger ab 01.04.1998 eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren. Der KlÃ¤gerin stehe nach Â§ 44 Abs. 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) ein Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu, da sie wegen Krankheit auÃer Stande sei, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe Ã¼bersteige. Trotz eines grundsÃ¤tzlich vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten sei der KlÃ¤gerin wegen einer schweren spezifischen LeistungseinschrÃ¤nkung der Arbeitsmarkt verschlossen. Wegen des KlumpfuÃes kÃ¶nne sie nicht Ã¼berwiegend stehen oder gehen, sondern mÃ¼sste in wechselnder KÃ¶rperhaltung und dabei grÃ¶Ãtenteils im Sitzen arbeiten. Dieses Leistungsbild ergebe sich aus den Angaben des Entlassungsberichts und aus den AusfÃ¼hrungen des gerichtlich bestellten Gutachters Prof. Dr. F â¦ Hinzu komme der Ã¤rztlicherseits bestÃ¤tigte hochgradige HÃ¶rverlust, der Arbeiten mit Publikumsverkehr auch bei einer Versorgung mit technischen HÃ¶rhilfen ausschlieÃe. Auch sei eine berufliche Nutzung des Telefons eingeschrÃ¤nkt. Dagegen kÃ¶nne sich die KlÃ¤gerin im GesprÃ¤ch verstÃ¤ndigen. Das Sozialgericht ging davon aus, dass es fÃ¼r die KlÃ¤gerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keinen zumutbaren Arbeitsplatz mehr gebe. Obwohl die KlÃ¤gerin als angelernte Sachbearbeiterin keinen Berufsschutz genieÃe, mÃ¼sste wegen der beschriebenen LeistungseinschrÃ¤nkungen eine VerweisungstÃ¤tigkeit benannt werden. Der Beurteilung der Beklagten, dass das bestehende Leistungsbild der KlÃ¤gerin mit jeglichen BÃ¼rotÃ¤tigkeiten in Ãbereinstimmung zu bringen sei, folgte das Sozialgericht jedoch nicht. Unter Zugrundelegung des beschriebenen Leistungsbildes sei die KlÃ¤gerin allenfalls in Teilbereichen eines BÃ¼roberufes einsetzbar und zwar fÃ¼r einfache SachbearbeitertÃ¤tigkeiten ohne Publikum und ohne Arbeiten am Telefon. VerweisungstÃ¤tigkeiten, die in diesen Bereich fallen

wÃ¼rden, drÃ¤ngten sich dem Sozialgericht jedoch nicht auf. Auch kaufmÃ¤nnische TÃ¤tigkeiten, fÃ¼r die die KlÃ¤gerin umgeschult worden sei, kÃ¶nnte sie nicht wettbewerbsfÃ¤hig leisten. Leichte Montier- oder Sortierarbeiten, die keine Anforderungen an das GehÃ¶r stellen wÃ¼rden, kÃ¤men ebenfalls nicht in Betracht, weil die KlÃ¤gerin zwar lÃ¤ngere Zeit sitzen, aber gesundheitsbedingt auf die MÃ¶glichkeit angewiesen sei, gelegentlich die KÃ¶rperhaltung zu wechseln. Da eine konkrete geeignete VerweisungstÃ¤tigkeit nicht benannt werden kÃ¶nne, bestehe ein Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Gegen das der Beklagten am 09.02.2000 zugestellte Urteil richtet die am 25.02.2000 eingelegte Berufung.

Die Beklagte hat vorgetragen, sowohl der orthopÃ¤dische Fachgutachter Prof. Dr. F â¦ in seinem Gutachten vom 21.06.99 als auch der Bericht der orthopÃ¤dischen Fachklinik vom 17.11.97 und das Arbeitsamt Riesa in seinem Ã¤rztlichen Gutachten vom 08.04.97 seien von einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin ausgegangen. Auch der HNO-Gutachter PD Dr. F â¦ habe am 12.10.99 ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen bestÃ¤tigt. Technische HÃ¶rhilfen wÃ¼rden getragen, engten das LeistungsvermÃ¶gen aber nur in qualitativer Hinsicht ein. Zu bedenken sei auch, dass das Arbeitsamt eine berufliche MaÃnahme (Fortbildung zur kaufmÃ¤nnischen Sachbearbeiterin) durchgefÃ¼hrt habe. Die KlÃ¤gerin sei danach durchaus kommunikationsfÃ¤hig und kÃ¶nne Umgangssprache verstehen. Mit dieser LeistungsfÃ¤higkeit sei die KlÃ¤gerin durchaus in der Lage BÃ¼roarbeiten zu verrichten. Es liege lediglich eine EinschrÃ¤nkung insoweit vor, als TÃ¤tigkeiten mit Publikumsverkehr (einschlieÃlich Telefonverkehr) gesundheitsbedingt fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht in Frage kÃ¤men. Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts gebe es im BÃ¼robereich BeschÃ¤ftigungsmÃ¶glichkeiten, die nicht mit dem Bedienen eines Telefons bzw. mit Publikumsverkehr verbunden seien. Zahlreiche BÃ¼roarbeiten wÃ¼rden nach schriftlichen Anweisungen und Vorlagen erledigt. In diesem Zusammenhang wÃ¤ren z.B. BÃ¼roarbeiten zu nennen, bei denen auf schriftliche Bestellungen einzugehen, Statistiken zu fÃ¼hren oder Abrechnungen zu bearbeiten seien. FÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung dieser Art besitze die KlÃ¤gerin ausgehend von der bis Dezember 1999 durchgefÃ¼hrten berufspraktischen Weiterbildung fÃ¼r Kaufleute/kaufmÃ¤nnische TÃ¤tigkeiten auch die notwendigen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten. Da diese MaÃnahme vom Arbeitsamt gefÃ¶rdert worden sei, sei gleichzeitig belegt, dass auch die Arbeitsverwaltung die KlÃ¤gerin trotz ihrer LeistungseinschrÃ¤nkung fÃ¼r wettbewerbsfÃ¤hig halte. Den medizinischen Befunden sei zu entnehmen, dass die KlÃ¤gerin objektiv trotz ihrer SchwerhÃ¶rigkeit einen Arbeitsplatz im BÃ¼robereich ausfÃ¼llen kÃ¶nne. Somit liege weder Berufs- noch ErwerbsunfÃ¤higkeit (Â§Â§ 43, 44 SGB VI) vor.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 18.01.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 18.01.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat Befundberichte der die KlÃ¤gerin behandelnden Ãrzte sowie eine Arbeitgeberauskunft der Stadtverwaltung Strehla zur Art der bisherigen SachbearbeitertÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin eingeholt.

Dem Bericht der HNO-Ãrztin SR Dr. H â¦ vom 11.10.2000 ist eine BefundÃ¤nderung nicht zu entnehmen. Bei der KlÃ¤gerin bestehe eine mittel- bis hochgradige HÃ¶rstÃ¶rung beidseits. Trotz des Tragens zweier HÃ¶rgerÃ¤te sei die Kommunikation erschwert. Aus HNO-Ã¤rztlicher Sicht bestÃ¼nden gegen eine vollschichtige BÃ¼roarbeit ohne Publikumsverkehr und ohne Telefonate keine Bedenken.

Auch die OrthopÃ¤din Dr. T â¦ beschreibt in dem Bericht vom 19.10.2000 die bekannten EinschrÃ¤nkungen im Bereich der WirbelsÃ¤ule und der HÃ¼ftgelenke. Die Befunde seien chronisch und hÃ¤tten sich nicht verÃ¤ndert. Die KlÃ¤gerin sei in der Lage leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten vollschichtig mit Unterbrechung ohne schweres Heben und Tragen zu verrichten. Fehlhaltungen seien zu vermeiden.

Lediglich die HausÃ¤rztin Dipl.-Med. K â¦ geht in dem Befundbericht vom 13.11.2000 davon aus, dass die KlÃ¤gerin monotone KÃ¶rperhaltungen wegen der chronischen Schmerzen nicht Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum toleriere. Auch eine BÃ¼rotÃ¤tigkeit stelle eine dauerhafte Belastung des Bewegungs- und StÃ¼tzapparates durch monotone KÃ¶rperhaltung dar. Die KlÃ¤gerin sei nicht in der Lage eine solche TÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben. Eine Ãnderung des Gesundheitszustandes gegenÃ¼ber frÃ¼heren Berichten sei nicht eingetreten. Es sei lediglich im Mai 2000 wegen Schmerzen und KÃ¤ltegefÃ¼hl im rechten Bein ein angiologischer Befund erhoben worden, der eine periphere arterielle Verschlusskrankheit ausschlieÃt.

Nach der Arbeitgeberauskunft der Stadtverwaltung Strehla vom 08.11.2000 war die KlÃ¤gerin bis 31.03.1996 als Sachbearbeiterin mit einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden beschÃ¤ftigt. Sie habe die TÃ¤tigkeit wie ein Facharbeiter mit einer Berufsausbildung von mehr als zwei Jahren vollwertig ausgeÃ¼bt und sei nach BAT-Ost, VergÃ¼tungsgruppe VII bezahlt worden. Gesundheitliche EinschrÃ¤nkungen seien nicht bekannt. Die TÃ¤tigkeit habe folgende Arbeiten umfasst: Portionsmeldungen an die KÃ¼che, Essengeld- und Betreuungsgeldabrechnung, WÃ¤sche, EinkÃ¤ufe Wirtschaftsbedarf, telefonische Bestellungen, RechnungsfÃ¼hrung, Schreibarbeiten BÃ¼rokasse sowie Inventur.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat das

Sozialgericht die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01.04.1998 zu gewÃ¤hren.

Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts ist die KlÃ¤gerin im Sinne des Â§ 44 Abs. 2 SGB VI in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung nicht erwerbsunfÃ¤hig. Danach sind Versicherte erwerbsunfÃ¤hig, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630 DM Ã¼bersteigt. Nach Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI ist nicht erwerbsunfÃ¤hig, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann. Dabei ist nach ausdrÃ¼cklicher gesetzlicher Regelung die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Ausgehend von dieser Regelung ist die KlÃ¤gerin nicht erwerbsunfÃ¤hig, denn nach den im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren erhobenen Befunden und eingeholten Gutachten liegt bei der KlÃ¤gerin ein grundsÃ¤tzlich vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten vor. Zwar bestehen nach dem Gutachten des OrthopÃ¤den Prof. Dr. F â¦ vom 21.06.1999 wegen des angeborenen KlumpfuÃes rechts und der rechts-konvexen Skoliose der Brust- und LendenwirbelsÃ¤ule geringen Grades mit lokalem Schmerzsyndrom EinschrÃ¤nkungen des StÃ¼tz- und Bewegungsapparates, so dass der KlÃ¤gerin nur eine vorwiegend sitzende TÃ¤tigkeit mit der MÃ¶glichkeit eines gelegentlichen Aufstehens und Herumlaufens zumutbar ist. Auch hinsichtlich des Tragens von Lasten sowie hÃ¤ufigen Treppensteigens liegen weitere EinschrÃ¤nkungen vor. Unter BerÃ¼cksichtigung dieses Leistungsbildes ist der KlÃ¤gerin jedoch eine vollschichtige TÃ¤tigkeit fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten zumutbar.

Auch der SachverstÃ¤ndige auf HNO-Ã¤rztlichem Fachgebiet PD Dr. F â¦ bestÃ¤tigte in seinem fÃ¼r den Senat nachvollziehbaren und schlÃ¼ssigen Gutachten vom 12.10.1999 trotz des bestehenden hochgradigen HÃ¶rverlustes in Form einer kombinierten SchwerhÃ¶rigkeit mit Notwendigkeit einer beidseitigen HÃ¶rgerÃ¤teversorgung ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin. EinschrÃ¤nkungen bestehen allein fÃ¼r TÃ¤tigkeiten mit ausgeprÃ¤gtem Publikumsverkehr einschlieÃlich einer regelmÃ¤Ãigen Benutzung des Telefons. Unter BerÃ¼cksichtigung dieser EinschrÃ¤nkungen sieht auch das zustÃ¤ndige Arbeitsamt in dem am 08.04.1997 erstatteten amtsÃ¤rztlichen Gutachten die KlÃ¤gerin als vollschichtig fÃ¼r leichte Arbeiten einsatzfÃ¤hig an. Deshalb hat es auch die 9-monatige berufspraktische Weiterbildung der KlÃ¤gerin fÃ¼r kaufmÃ¤nnische TÃ¤tigkeiten in der Zeit vom 01.03.1999 bis 23.12.1999 gefÃ¶rdert.

Zutreffend geht das Sozialgericht zwar davon aus, dass bei der KlÃ¤gerin wegen der SchwerhÃ¶rigkeit eine schwere spezifische LeistungseinschrÃ¤nkung besteht, die trotz vollschichtiger LeistungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin zur Benennung einer den LeistungseinschrÃ¤nkungen gerecht werdenden VerweisungstÃ¤tigkeit fÃ¼hrt. Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts sind aber derartige, der KlÃ¤gerin zumutbare ArbeitsplÃ¤tze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorhanden, die die KlÃ¤gerin unter Nutzung ihrer bisherigen beruflichen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten

vollwertig auszuÃ¼ben vermag. Zutreffend weist das Sozialgericht zwar darauf hin, dass der KlÃ¤gerin unter Zugrundelegung des beschriebenen Leistungsbildes einfache SachbearbeitertÃ¤tigkeiten ohne Publikumsverkehr und ohne Arbeiten am Telefon zumutbar sind. Der Schlussfolgerung des Sozialgerichts, dass derartige TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden, schlieÃt sich der Senat jedoch nicht an.

So ist der KlÃ¤gerin, die nach der Arbeitgeberauskunft seit 1983 bis zu ihrer Arbeitslosigkeit im April 1996 angelernte SachbearbeitertÃ¤tigkeiten mit einer VergÃ¼tung nach BAT-Ost VergÃ¼tungsgruppe VII verrichtete, auch nach den im Berufungsverfahren beigezogenen Befundberichten weiterhin eine einfache SachbearbeitertÃ¤tigkeit als Mitarbeiterin einer Poststelle oder als Mitarbeiterin in einer Registratur vollschichtig zumutbar.

Nach den beigezogenen und auch der KlÃ¤gerin bekannt gemachten berufskundlichen Unterlagen handelt es sich sowohl beim Mitarbeiter einer Poststelle als auch beim Mitarbeiter in der Registratur um kÃ¶rperlich leichte Arbeiten in geschlossenen RÃ¤umen im Wechsel der KÃ¶rperhaltung zwischen Sitzen, Gehen und Stehen, so dass Zwangshaltungen vermieden werden kÃ¶nnen. Diese TÃ¤tigkeiten sind, entgegen der Ansicht des Sozialgericht, weder mit regelmÃ¤Ãigem Publikums- noch Telefonverkehr verbunden.

So ist die TÃ¤tigkeit einer Mitarbeiterin der Poststelle durch folgende Aufgaben gekennzeichnet: â Entgegennahme eingehender Sendungen einschlieÃlich der Haus post und Ãffnen; â PrÃ¼fen auf VollstÃ¤ndigkeit, Eingangsvermerk sowie Weiterlei tungsvermerk anbringen und entsprechend sortieren; â Verteilen der PoststÃ¼cke innerhalb des Hauses; â Einsammeln, Sortieren, Kuvertieren, Verpacken, Frankieren der Ausgangspost; â Eintragen von Wert-/Einschreibesendungen in AusgangsbÃ¼cher; â Ggf. Transport zum Postamt, wobei diese Aufgabe typischerwei se nur in kleinen Betrieben auch dem Mitarbeiter Poststelle zukommt.

Auch der Mitarbeiter in der Registratur erledigt einfache und routinemÃ¤Ãige BÃ¼rohilfstÃ¤tigkeiten nach Anweisung im kaufmÃ¤nnischen, verwaltungsbezogenen und technischen Bereich von BehÃ¶rden, Betrieben sowie bei sonstigen Organisationen und Einrichtungen.

Beide benannten VerweisungstÃ¤tigkeiten stehen im Ã¶ffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft in nennenswertem Umfang zur VerfÃ¼gung und werden nach BAT VergÃ¼tungsgruppe VII bis X und nach den Gehaltsgruppen 1 oder 2 des jeweiligen Tarifbereichs vergÃ¼tet.

Nach Ãberzeugung des Senates ist die KlÃ¤gerin unter Zugrundelegung ihres RestleistungsvermÃ¶gens in der Lage , diese benannten TÃ¤tigkeiten vollschichtig auszuÃ¼ben. Dazu ist sie auch nach der vom Arbeitsamt gefÃ¶rderten berufspraktischen Weiterbildung qualifiziert. Damit ist der KlÃ¤gerin trotz Bestehens einer schweren spezifischen LeistungseinschrÃ¤nkung (schwere HÃ¶rschÃ¤digung mit der Notwendigkeit beidseitiger HÃ¶rgerÃ¤teversorgung) der Arbeitsmarkt nicht

verschlossen. Sie ist damit bei vollschichtigem LeistungsvermÃ¶gen nicht erwerbsunfÃ¤hig.

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob eine geeignete freie Stelle sofort vermittelt werden kann und ob es am Wohnort der KlÃ¤gerin geeignete EinsatzmÃ¶glichkeiten gibt. Bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit obliegt das Arbeitsplatzrisiko der Arbeitslosenversicherung und nicht der Rentenversicherung (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 9).

Sie ist auch nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F., denn als angelernte Sachbearbeiterin unterliegt sie keinem qualifizierten Berufsschutz und kann auch insoweit auf die benannten TÃ¤tigkeiten verwiesen werden.

Ebenso besteht kein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach Â§ 43 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VI der Fassung ab 01.01.2001 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000 (BGBl. S. 1827), denn die KlÃ¤gerin ist nach den Ã¼bereinstimmenden Ã¤rztlichen Feststellungen in der Lage unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbsfÃ¤hig zu sein.

Aber auch Rentenleistungen nach der Ãbergangsbestimmung des mit dem vorgenannten Gesetz ab 01.01.2001 neu gefassten Â§ 240 SGB VI kommen nicht in Betracht. Zwar ist die KlÃ¤gerin vor dem 02.01.1961 geboren; sie ist jedoch nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 240 Abs. 2 SGB VI.

Aus den genannten GrÃ¼nden war auf die Berufung das Urteil des Sozialgerichts Dresden aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024